

17.06.2023

Satzung der Skizunft Bad Boll e.V.

Version 5

§ 1

Name und Sitz

§ 1.1

Der Verein hat den Namen "Skizunft Bad Boll". Er hat seinen Sitz in Bad Boll.

§ 1.2

Der Verein wurde am 01.08.1980 unter der Nummer 562 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

§ 2.1

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 3

Zweck

§ 3.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Ski-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Pflege des Skisports, aktive Freizeitgestaltung und der freien Jugendhilfe. Die Körperschaft ist selbstlos tätig.

§ 3.2

Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.3

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen. Der Verein anerkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Mitgliedschaft im WLSB

§ 4.1

Der Verein will die Mitgliedschaft im württembergischen Landessportbund e.V. erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Erwerb:

8 5 1

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5.2

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5.3

Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen im Alter unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Kinder- und Jugendgruppen zusammen-

gefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von den Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 5.2 sinngemäß.

§ 5.4

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins.

§ 5.5

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Es sind Mitglieder, die sich um den Verein und seine Bestrebungen sowie in der Jugendarbeit besonders verdient gemacht haben.

2. Verlust:

§ 5.6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten abzugeben ist. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30. September vorliegen.
- b) Bei Erlöschen des Vereins.

§ 5.7

Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden.

- a) Wenn der Mitgliedsbeitrag 4 Wochen nach der 3. Mahnung nicht bezahlt ist.
- b) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört (WLSB oder SAV).
- Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise verletzt (WLSB oder SAV).

§ 5.8

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen Ziffer 5.7 b) und 5.7 c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

§ 6.1

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch den Hauptausschuss festgelegt und der Hauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 6.2

Die Mitgliedsbeiträge können nur für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Abgaben, wie Beiträge an den WLSB und SSV, werden hiermit ebenfalls abgedeckt.

§ 6.3

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Bei Beträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins

Den Verein verwalten:

§ 7.1

Der Vorstand - § 8

§ 7.2

Der erweiterte Vorstand - § 9

§ 7.3

Der Hauptausschuss - § 10

§ 7.4

Die Mitgliederversammlung - § 11

§ 7.5

Die Amtszeit der gewählten Personen beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7.6

Wird einem Amtsinhaber in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muss der Betreffende sein Amt sofort niederlegen.

§ 7.7

Die Jugendvollversammlung

Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend und wählt den Vereinsjugendausschuss. Näheres ist in der Vereinsjugendordnung der Skizunft Bad Boll festgelegt.

§ 7.8

Alle Ämter werden ehrenamtlich versehen. Hierunter fallen nicht die Entschädigungen für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen z. B. Telefonkosten oder Fahrtkosten. Die pauschalen Energiekosten der Geschäftsstelle sind vertraglich zu vereinbaren und benötigen die Zustimmung des Hauptausschusses (§ 10). Die Vergütungen für die Tätigkeit als Übungsleiter / Betreuer im Rahmen der Skikurse / Ausfahrten stellen keine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im Hauptausschuss dar.

§ 8

Der Vorstand

§ 8.1

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand in Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 1. Stellvertreter/in
- c) dem/der 2. Stellvertreter/in

§ 8.2

Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein nach innen und außen zu vertreten. Die Stellvertreter sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden

§ 8.3

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während eines Geschäftsjahres ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen hat.

Der erweiterte Vorstand

§ 9.1

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand § 8 Ziffer 1
- b) dem/der Kassierer/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Vereinsjugendleiter/in

§ 9.2

Kassier und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet während eines Geschäftsjahres der Kassier oder der Schriftführer aus, so wird die Person durch Zuwahl des erweiterten Vorstands ersetzt.

§ 9.3

Der erweiterte Vorstand ernennt für die wichtigsten Aufgabengebiete Fachwarte bzw. Abteilungsleiter. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand Beisitzer vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

§ 9.4

Der erweiterte Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestätigt die Jugendordnung und deren Änderungen.

§ 9.5

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Hauptausschuss

§ 10.1

Dem Hauptausschuss gehören an:

- a) der erweiterte Vorstand § 9 Ziffer 1
- b) die vom erweiterten Vorstand ernannten Fachwarte und Abteilungsleiter -§ 9 Ziffer 3
- c) die vom erweiterten Vorstand nach § 9 Ziffer 3 vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Beisitzer (bis 4 Personen).

§ 10.2

Dem Hauptausschuss kommen insbesondere zu:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplans
- b) die Festlegung des Vereinsbeitrags
- c) die Wahrnehmung der Belange des Vereins und seiner Abteilungen

§ 11

Die Hauptversammlung

§ 11.1

Die ordentliche Hauptversammlung:

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des amtlichen Mitteilungsblatt "'s Blättle" des Gemeindeverwaltungsverbands Raum Bad Boll.

§ 11.2

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden
- b) Erstattung des Kassenberichts
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands, des Kassiers und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Anträge
- f) Berichte der Abteilungsleiter
- g) Bericht der Jugendleiter
- h) Erforderliche Wahlen

§ 11.3

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

§ 11.4

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle einer Wahl hat bei Stimmengleichheit im Anschluss eine Stichwahl zu erfolgen.

§ 11.5

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinschaft berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 11.6

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11.7

Die außerordentliche Hauptversammlung.

Sie findet statt:

- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Im Falle von § 8 Ziffer 3
- c) Wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

Für Ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie in Ziffer 1 bis Ziffer 5.

§ 12

Die Rechnungsprüfung

§ 12.1

Die Haushaltsführung des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft (vgl. § 15.3). Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

§ 12.2

Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

§ 13

Wahlen

§ 13.1

Wahl-, stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder; natürliche Personen müssen zum Zeitpunkt der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13.2

Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

§ 13.3

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder geheim. Wird von einem Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so muss diesem stattgegeben werden.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

§ 14.1

Die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen oder geleitet.

§ 14.2

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 14.3

Beschlüsse können auch schriftlich auf Umfrage gefasst werden; hierzu genügt die einfache Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine ³⁄₄ - Mehrheit erforderlich. Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 14.4

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen im Falle der § 11.5 und § 16 – die einfache Mehrheit.

§ 15

Abteilungen

§ 15.1

Die Durchführung der aktiven Freizeitgestaltung und des Skisports ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung kann von einem Ausschuss geleitet werden, der von dessen Abteilungsleiter berufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Für die Vereinsjugend gilt die Jugendordnung.

§ 15.2

Die Abteilungen arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

§ 15.3

Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer (§ 12 Ziffer 1 und Ziffer 2)

§ 16

Auflösung des Vereins

§ 16.1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliedversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 16.2

Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliedsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 16.3

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen auf eine öffentlich rechtliche oder steuerbegünstigte Körperschaft über. Die übergehenden Mittel sind lediglich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden.

§ 16.4

Die Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder (§ 8) mit derselben Vertretungsbefugnis es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§ 17

Schlussbestimmungen

§ 17.1

Diese Satzung ist für den Verein und seine Abteilungen richtungweisend. Der Beitritt in den WLSB und dadurch einheitliche Förderung der aktiven Freizeitgestaltung und Pflege des Skisports begründet die Notwendigkeit dieser Satzung.

§ 17.2

Fragen, die durch diese Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei geregelt sind, werden durch Bescheid des erweiterten Vorstandes entschieden.